

Geltungsbereich

a) Persönlicher Geltungsbereich

Die Regelungen gelten in vollem Umfang für im „Landesdienst stehende Bedienstete“, insbesondere Angehörige der HS Harz mit gültigem Arbeitsvertrag/ Dienstvertrag:

- hauptberuflich beschäftigtes wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal - Beamte gem. § 4 Abs. 1 BesVerSEg LSA und Beschäftigte gem. § 23 Abs. 4 TV-L
- Auszubildende im öffentlichen Dienst gem. §§ 10 und 11 TV-A-L-BBIG und Praktikanten
- Personalräte nach § 42 Abs. 2 PersVG LSA
- Vertrauensleute der Schwerbehinderten gem. § 96 Abs. 3 SGB IX
- nebenberuflich beschäftigtes wissenschaftliches Personal
- studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte sowie Tutoren)

Die Regelungen gelten im eingeschränkten Umfang für „nicht im Landesdienst stehende Bedienstete“, sogenannte Außenstehende, d.h. keine Angehörige der Hochschule aber mit besonderer vertraglicher Beziehung zur Hochschule Harz:

- Gastprofessoren/ Gastprofessorinnen
- Lehrbeauftragte
- Externe Mitglieder von Berufungskommissionen

Im Vorfeld muss es über eine anderweitige vertragliche Vereinbarung explizit eine Aussage zur konkreten Erstattung der Kosten geben.

Alle anderen Personengruppen haben keinen Anspruch auf Reisekostenerstattung seitens der Hochschule Harz.

b) Sachlicher Geltungsbereich

- Dienstreisen (§2 BRKG)
- Aus- und Fortbildungsreisen (§11 Abs 4 BRKG)
- Auslandsdienstreisen (§14 BRKG i.V.m.ARV)
- Entlassungsreisen wegen Ablauf der Dienstzeit oder Dienstunfähigkeit von Beamten auf Widerruf (§11 Abs.3 Nr. 2 BRKG)
- Reisen aus Anlass der Einstellung (§11 Abs. 2 und Abs.3 Nr. 1 BRKG)
- Auslagenerstattung bei vorzeitiger Beendigung eines Urlaubs aus dienstlichen Gründen (§ 13 Abs. 4 BRKG)
- Trennungsgeld (§15 BRKG i.V. m. TGV)

c) Örtlicher Geltungsbereich

Das BRKG gilt sowohl für Inlandsreisen als auch für Auslandsdienstreisen
(i.V.m. ARV)